

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1885

68 (23.12.1885)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1885.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 86613. G.D. Erlaubnißscheine zur freien Fahrt.	Nr. 86577. B. Ausrüstung der Stationen mit Plakaten.
Nr. 87376. B. Interner Personen- und Gepäcktarif.	Nr. 86617. B. Jagdschluß.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 86026. B. Ausrüstungsstücke und Utensilien für Militärtransporte.
Nr. 87171. G.D. Vereinskarten.	Nr. 86679. B. Abnahme von Planstangen an Wagen.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 86613. G.D. Die Erlaubnißscheine zur freien Fahrt auf den Großh. Eisenbahnen betreffend.

Zur Erzielung einer Uebereinstimmung mit den auf 1. f. M. zur Einführung gelangenden neuen Billetfarben fällt eine entsprechende Aenderung der Farben der Erlaubnißscheine zur einmaligen freien Fahrt auf den Großh. Eisenbahnen nöthig und werden demgemäß die Formulare zu diesen Erlaubnißscheinen fortan für die

II. Klasse aus hellgrünem Papier,

III. " " hellbraunem Papier

hergestellt werden.

Die bisherigen Formulare sind bis zum Aufbrauch des Vorraths weiter zu verwenden.

Auf Seite 24 der Instruktion über die Beförderung von Personen und auf Seite 50 der Dienstanweisung für Zugmeister, Oberschaffner und Schaffner ist von dieser Farbenänderung entsprechenden Orts Vormerkung zu machen.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Nr. 87376. B. Den internen Personen- und Gepäcktarif betreffend.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1886 gelangt Nachtrag IV zum Personen- und Gepäcktarif für den Binnenverkehr zur Ausgabe.

Derjelbe enthält die bereits im Verordnungsweg eingeführte Beftimmung wegen Unübertragbarkeit der Billete für Hin- und Rückfahrt und die Beftimmungen über Rundreifebillete des Binnenverkehrs in neuer bezw. ergänzter Faffung.

Gemäß Ziffer 2 derfelben gelangen von obigem Zeitpunkt ab diefe Rundreifebillete nur in Großkartonform zur Ausgabe und fällt daher die am Schluffatz der dieffeitigen Verfügung vom 28. April d. J. Nr. 28521. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 20) ausgesprochene Befchränkung weg.

Den Großh. Betriebsinspektoren werden Muster der neuen Rundreifebillete zur Unterweifung des Fahrpersonals zugehen.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Sonftige Bekanntmachungen.

Vereinskarten.

Nr. 87171. G.D. Mit dem 1. Januar 1886 wird eine Aenderung des Vereinskarten-Formulare in Vollzug treten.

Muster der von dem gedachten Zeitpunkt ab gültigen neuen Vereinskarten werden den betreffenden Dienststellen zur Unterweifung des in Betracht kommenden Personals alsbald zugehen.

Die bisherigen Vereinskarten-Formulare verlieren mit Ende 1885 ihre Gültigkeit.

Anschlag.

Nr. 86577. B. Mit Bezug auf die allgemeine Verfügung vom 17. Dezember l. J. Nr. 86506. B. — Verordnungsblatt Nr. 67 — wird bekannt gegeben, daß das Plakat „Dem reisenden Publikum“ unaufgezogen zur Abgabe kommen wird; das Aufziehen haben daher die Dienststellen unter gleichzeitiger Ueberklebung des alten Plakates zu besorgen.

Die eingetretenen Aenderungen sind durch Unterstreichen der betreffenden Worte des Plakates (mit Farbstift) in auffälliger Weise hervorzuheben.

Das Plakat „Gültigkeitsdauer der Billete“ wird als entbehrlich hiermit zurückgezogen, die noch aushängenden Exemplare desselben sind zu entfernen.

Güterverkehr.

Nr. 86617. B. Die Jagd im Großherzogthum Luremburg mit Ausnahme jener auf Sumpfs- und Zugvögel ist am 15. Dezember l. J. geschlossen worden.

Wagensachen.

Nr. 86026. B. An Stelle der bisherigen Anlagen 1 und 2 der „Vorschriften über die Kontrolle und Behandlung der den Personen- oder Güterwagen beigegebenen Ausrüstungsstücke und Utensilien für Militärtransporte“ ist ein Ersatzblatt erschienen, welches den Beamten und Dienststellen in der erforderlichen Anzahl l. J. zugehen wird. Dabei wird bemerkt, daß der gegenwärtige Vorrath an den Impressen i. Nr. 29 und i. Nr. 30 aufzubrauchen ist.

Nr. 86679. B. Die Königl. Eisenbahndirektion zu Berlin führt Beschwerde darüber, daß die an ihren Wagen Nr. 30000—30249 angebrachten Planstangen, welche einen festen Bestandtheil der Wagen bilden, in letzterer Zeit wiederholt Seitens einzelner Ent- oder Wiederbeladungsstationen ungehöriger Weise abgenommen und den Wagen lose beigegeben worden sind, wodurch die zur Befestigung der Stangen dienenden Platten und Schrauben häufig verloren gehen.

Es wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß die Abnahme der Planstangen zu unterbleiben hat.